

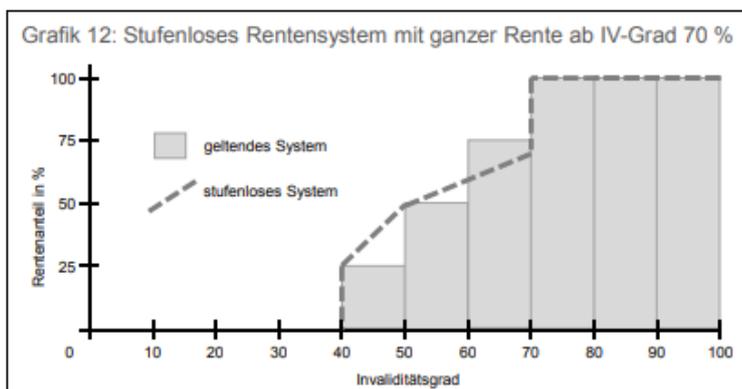
Änderungen in der IV ab 1. Januar 2022

Am 1. Januar 2022 ist die Gesetzesrevision zur „Weiterentwicklung der Invalidenversicherung“ in Kraft getreten. Mit ihr wurden zahlreiche Neuerungen eingeführt, welche zwei Hauptziele verfolgen: Eine Invalidität möglichst zu verhindern und die Eingliederung in die Berufswelt zu stärken. Um letzteres zu erreichen, wurde unter anderem das Rentensystem reformiert: Das System mit vier Stufen (Viertelrente, halbe Rente, Dreiviertelrente und volle Rente) wurde durch ein stufenloses Rentensystem abgelöst, was gerechter ist und den Anreiz zur Erwerbstätigkeit erhöhen soll.

Gerechteres Rentensystem für Neurenten – höhere Anreize zur Erwerbstätigkeit

Im Rentensystem mit vier Stufen war es für viele IV-Rentnerinnen und -Rentner nicht attraktiv, mehr zu arbeiten. War nämlich die Summe aus ihrer Rente und dem erzielten Lohn höher als das berechnete Invalideneinkommen und wurde dabei einer von vier Schwellenwerten überschritten, so wurde die Rente entsprechend gekürzt. Mit dem Anfangs Jahr eingeführten stufenlosen System soll sich dies ändern: Wer zusätzlich zur IV-Rente arbeitet, soll Ende Monat immer über mehr Einkommen verfügen als ohne zusätzliche Erwerbstätigkeit.

Was gleich geblieben ist: Nach wie vor beginnt der Anspruch auf eine Invaliditätsrente bei einem Invaliditätsgrad von 40 Prozent und ab einem IV-Grad von 70% erhält der Versicherte eine ganze Rente. Dazwischen gibt es aber nicht mehr nur die zwei Stufen halbe Rente oder Dreiviertelrente, sondern die Rente wird in prozentualen Anteilen einer ganzen Rente festgelegt (siehe Graphik). Das Resultat: Es lohnt sich in fast jedem Fall, neu eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder eine bestehende Erwerbstätigkeit zu erhöhen. Dieses stufenlose Rentensystem gilt für alle Renten, die nach dem 1. Januar 2022 neu gesprochen werden.



Quelle: BBI 2017 2535.

Was passiert mit bestehenden Renten?

Renten, die vor dem 1. Januar 2022 gesprochen wurden, werden unter bestimmten Umständen ins neue Rentensystem überführt. Ausschlaggebend ist das Alter der versicherten Person. Wer am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr schon zurückgelegt hatte, wird nicht mehr ins stufenlose Rentensystem überführt (Besitzstand). Wer am 1. Januar 2022 das 30. Altersjahr noch nicht erreicht hatte, dessen Rente wird nach spätestens 10 Jahren ins neue Rentensystem überführt, sofern sie nicht schon vorher im Rahmen einer ordentlichen Revision angepasst wurde. Ergibt die Überführung ins neue System einen tieferen Rentenbetrag als vorher, so wird die Rente aber im bisherigen Betrag weiter ausgerichtet. Bei den Versicherten der dazwischenliegenden Altersklassen wird die Rente nur dann neu berechnet, sofern sich im Rahmen einer Rentenrevision der Invaliditätsgrad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert. Ergibt sich nach der Neuberechnung eine tiefere Rente bei einem höheren IV-Grad oder umgekehrt, wird auch in diesen Fällen weiterhin die alte Rente weiterbezahlt.

Auswirkungen auch auf Invalidenrenten der beruflichen Vorsorge

Erhält eine IV-Rentnerin oder ein IV-Rentner zusätzlich zur IV-Rente eine Invaliditätsrente aus der beruflichen Vorsorge, wirken sich diese Änderungen grundsätzlich auch auf diese aus. Massgebend sind die regulatorischen Bestimmungen des Vorsorgereglements der jeweiligen Pensionskasse gültig ab 1. Januar 2022. SBF-Mitglieder, welche der Pensionskasse O.P.E. angeschlossen sind, finden das aktuelle Vorsorgereglement unter https://www.promea.ch/PK_OPE_Reglemente.

Möchten Sie gerne mehr wissen?

Informationen zur IV-Revision finden Sie auf der Website der Informationsstelle AHV/IV www.ahv-iv.ch. Weitergehende Fragen oder Fragen zu Ihrer persönlichen Situation beantwortet Ihnen die für Sie zuständige IV-Stelle und/oder Ihre Pensionskasse:

- Die Kontaktangaben der IV-Stellen finden Sie unter: <https://www.ahv-iv.ch/de/Kontakte/IV-Stellen>
- SBF-Mitglieder, welche der Pensionskasse O.P.E. angeschlossen sind, erreichen Herrn Patric Spahr, Leiter Pensionskasse, unter Tel. 044 738 53 53.

Die PROMEA steht Ihnen als professionelle Partnerin für Ihre Anliegen im Sozialversicherungsbereich gerne zur Seite.

PROMEA Sozialversicherungen
Ifangstrasse 8, Postfach, 8952 Schlieren
Tel. 044 738 53 53, Fax 044 738 53 73
info@promea.ch, www.promea.ch